

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obergriesbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

in der Fassung vom 24. Juni 2021

Die Gemeinde Obergriesbach erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Obergriesbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung).

Die Fristen für eine Abmeldung gem. § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind zu beachten.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

(3) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung

betreut wird. Krankheits-und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt:

	monatliche Gebühr	
Buchungszeit	Kinderkrippe	Kindergarten
bis 4 Stunden	180,00 Euro	85,00 Euro
bis 5 Stunden	190,00 Euro	95,00 Euro
bis 6 Stunden	200,00 Euro	105,00 Euro
bis 7 Stunden	210,00 Euro	115,00 Euro
bis 8 Stunden	220,00 Euro	125,00 Euro
bis 9 Stunden	230,00 Euro	135,00 Euro
bis 10 Stunden	240,00 Euro	145,00 Euro

§ 4 Essensgeld

(1) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist Essensgeld zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale bemisst sich nach der Anzahl der gebuchten Essen in der jeweiligen Einrichtung:

	monatliche Pauschale	
Anzahl Essen	Kinderkrippe	Kindergarten
1 x pro Woche	12,80	13,60
2 x pro Woche	25,60	27,20
3 x pro Woche	38,40	40,80
4 x pro Woche	51,20	54,40
5 x pro Woche	64,00	68,00

(3) Die Anzahl der Essenstage pro Woche (mit Festlegung auf feste Wochentage) ist durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich zu buchen. Eine Änderung der Anzahl der Essen ist während des Jahres jeweils für den Folgemonat möglich.

§ 5 Ausflugsgeld

- (1) Für Ausflüge ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Ausflugsgeld zu entrichten.
- (2) Das Ausflugsgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt:
 - a) für Kinderkrippe: 1,50 €
 - b) für Kindergarten: 3,00 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr (§ 3) und das Ausflugsgeld (§ 5) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes zum Ersten des Aufnahmemonats; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Essensgeld (§ 4) entsteht erstmalig mit der Anmeldung des Kindes zu festen Essenstagen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr, das Essensgeld und das Ausflugsgeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Obergriesbach eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Zuschuss zum Elternbeitrag

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird ein Zuschuss zum Elternbeitrag von 100 € gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2021 tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 11.02.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019 außer Kraft.

Obergriesbach

24.06.2021

Jürgen Hörnemann
Erster Bürgermeister